



Förderrichtlinien des Kreis-Chorverbandes Rhein-Lahn

– Beschlossen auf dem Delegiertentag am 11.4.2015 in Bogel –

Stand: 27.02.2016

Richtlinien des Kreis-Chorverbandes Rhein-Lahn e. V. (KCV RL) zur Förderung musikalischer Projekte

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Sie können bei der Geschäftsstelle des KCV RL angefordert werden. Sie werden zudem auf der Homepage des KCV RL veröffentlicht (www.kreis-chorverband-rhein-lahn.de).

Der KCV RL will chorische Projekte gem. Ziff. 4 fördern, die nicht durch Förderrichtlinien anderer Institutionen abgedeckt sind (zum Beispiel des Chorverbandes Rheinland-Pfalz oder des Landesmusikrates Rheinland-Pfalz).

Neben Veranstaltungen von Chören, die dem KCV angeschlossen sind, werden auch chorische Maßnahmen von Projektchören unterstützt. Für die Förderung der letztgenannten Projektchöre gelten Einschränkungen.

Nicht gefördert werden Maßnahmen von Musikvereinigungen, die anderen Verbänden angeschlossen sind (zum Beispiel Kirchenchöre, Musikkapellen, Spielmannszüge).

1.

Anträge auf Förderung solcher Projekte aus Mitteln der KCV RL können stellen:

- a) Mitglieder des KCV RL,
- b) Projektchöre, die im Einzugsgebiet des KCV RL ihren Sitz haben oder dort regelmäßig proben. Diese können insgesamt höchstens 2 Anträge stellen. Es steht diesen Projektchören frei, sich jederzeit dem KCV RL anzuschließen, um dann als Mitglieds-Chor weitere Anträge nach Ziffer 1 a) stellen zu können.

2.

Der Antrag ist mittels Formblatt mindestens drei Monate vor Beginn des Projekts an den KCV RL zu stellen. Anträge, die kurzfristiger eingehen, können, müssen aber nicht bei einer Förderung berücksichtigt werden.

3.

Der KCV RL legt jährlich einen Höchstbetrag für die Förderungsmaßnahmen dieser Richtlinien fest. Dieser Betrag wird jeweils zur Arbeitstagung bekanntgegeben.

Im Rahmen dieses festgelegten Förderungsbetrages entscheidet der Vorstand des KCV RL über die eingehenden Anträge und die Höhe des jeweiligen Zuschusses. Erstanträge sollen bevorzugt behandelt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

4.

Im Rahmen der Richtlinien können ausschließlich gefördert werden:

a.	Stimmbildung/Chor-Coaching/Probentag mit mind. 4 Stunden Probenarbeit , davon mind. 2 Stunden mit Externen, außerhalb normaler Chorproben	100 €
b.	Stimmbildung/Chor-Coaching/Probentag mit mind. 6 Stunden Probenarbeit , davon mind. 2 Stunden mit Externen, außerhalb normaler Chorproben	150 €
c.	Stimmbildung/Chor-Coaching/Probentag (mind. 2-tägig) mit mind. 9 Stunden Probenarbeit , davon mind. 2 Stunden mit Externen, außerhalb normaler Chorproben	250 €
d.	Kauf von Noten	10 % des Anschaffungspreises (max. 100 €) Mindestanschaffungswert für Chöre bis 30 Aktive 100 €/Jahr Mindestanschaffungswert für Chöre über 30 Aktive 200 €/Jahr
e.	Chor-, Orchester-, Solistenkonzerte von Mitgliedern vor Stuhlreihen im Bereich des KCV RL, als Härtefallregelung in Einzelfällen bei nachgewiesenem Defizit der Gesamtkosten des Konzertes	Bis max. 200 € (Verwendungsnachweis über die Einnahmen und Ausgaben mit Belegen)

Für die vorgenannten Förderkategorien können pro Jahr max. 2 unterschiedliche Anträge gestellt werden.

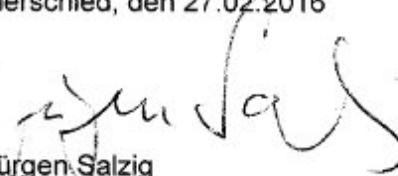
Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Prüfung der vorzulegenden Abrechnungsunterlagen durch den Schatzmeister und entsprechenden Vorstandsbeschluss.

5.

Vereine, die nach diesen Richtlinien finanziell gefördert werden, sollten nach Aufforderung an Veranstaltungen des KCV RL mitwirken.

Die Ziffern 4 a) bis c) wurden auf dem Delegiertentag am 27.2.2016 in Lierschied geändert und treten am 27.2.2016 sofort in Kraft.

Lierschied, den 27.02.2016


Jürgen Salzig
(1. Vorsitzender)